

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

eingereicht per Email in Word- und PDF-
Fassung an: ap-sekretariat@efv.admin.ch

Bern, 10. Dezember 2019

Stellungnahme zum E-BÜPF im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement hat am 13. September 2019 im Auftrag des Bundesrats die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und die Entlastung des Bundeshaushalts eröffnet. Als Teil dieser Sammelvorlage soll auch das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (nachfolgend BÜPF resp. E-BÜPF) revidiert werden. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Fernmeldediensteanbieterinnen und somit die Mitwirkungspflichtigen (nachfolgend MWP) im Sinne des BÜPF, die von den im E-BÜPF enthaltenen Änderungen direkt betroffen sind. Wir nehmen die Gelegenheit zur Meinungsäusserung deshalb gerne wahr und reichen Ihnen hiermit fristgerecht unsere Stellungnahme ein. Diese beschränkt sich auf die Änderungen betreffend das BÜPF.

Grundsätzlich unterstützt asut Bestrebungen zur Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems und zur Senkung des Administrativaufwands, soweit diese nicht eine Reduktion der Entschädigungen für die MWP mit sich bringen. In diesem Sinn fassen wir unsere Position zum E-BÜPF und dessen Umsetzung wie folgt zusammen:

- In Bezug auf die BÜPF-Vorlage beantragen wir, Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF dahingehend anzupassen, dass sämtliche Auskünfte an die Strafverfolgungsbehörden angemessen entschädigt werden. Sollte dieser Forderung nicht gefolgt werden, wäre mindestens die Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit auf standardisierte und automatisierte Auskünfte zu beschränken.
- Für ein künftiges vom Bundesrat auf Verordnungsstufe zu definierendes Entschädigungsmodell schlagen wir zur administrativen Vereinfachung für grosse MWP Akontozahlungen, verbunden mit einer jährlichen Schlussrechnung vor. Kleinere MWP sollen weiterhin den Einzelfall abrechnen.
- Bei der Weiterentwicklung der Entschädigungsordnung ist dem berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen, dass MWP auch für die wegen der zunehmenden Automatisierung wachsenden Investitionen angemessen entschädigt werden, wie dies auch dem staatlichen Dienst ÜPF zugestanden wird.

A. Ausgangslage

Im Zuge der per 1. März 2018 in Kraft getretenen Revision des BÜPF wurden die Gebühren des Dienstes ÜPF für Auskunft- und Überwachungstätigkeiten vom Bundesrat insgesamt deutlich angehoben. So wurde beispielsweise die Gebühr für die Echtzeitüberwachung (RT_23_NA_CC_IRI) von CHF 1'080 auf CHF 2'160 erhöht. Damit soll der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF erhöht werden. Umgekehrt kam es mit der letzten Gesetzesnovelle zu teils erheblichen Reduktionen bei den Entschädigungen, welche der Dienst ÜPF an die MWP ausrichtet, obschon diese die wegen der gesetzlich vorgeschriebenen zunehmenden Automatisierung massiv steigenden Investitionen in Überwachungseinrichtungen gemäss geltender Praxis selber zu tragen haben.¹ Allein die als Folge der letzten BÜPF-Revision zu stemmenden Investitionen bewegten sich bei den grossen MWP im Bereich von je bis zu CHF 10 Mio.

Ein Beispiel für die teils dramatische Reduktion der Entschädigungen bildet der Auskunftstyp IR_7_IP, mit welchem Strafverfolgungsbehörden die Identifikation der Benutzerschaft bei eindeutig zugeteilten IP-Adressen erfragen können. Die Entschädigung für diesen Auskunftstyp wurde mit der Revision von CHF 250 auf CHF 3 (d.h. um einen Faktor 83x) gesenkt, obwohl der Aufwand gerade bei dynamischen IP-Adressen erheblich ist. Für die Herausgabe einer Vertragskopie (IR_20_CONTRACT) wurden die MWP früher mit CHF 250 entschädigt, heute sind es noch CHF 125. Insgesamt hat sich der Entschädigungsbetrag für die mitwirkungspflichtigen Fernmeldediensteanbieterinnen im Jahr 2018 gegenüber den Vorjahren um über 25% reduziert. Gemäss diesem Trend tragen immer mehr die privaten Anbieter und deren Kunden die Kosten für die Erfüllung staatlicher Aufgaben statt die Strafverfolgungsbehörden bzw. die verurteilten Straftäter.

Die Gebührenordnung stiess auch bei den Kantonen auf Widerstand. Diese kritisierten neben der Höhe der Gebühren vor allem die Komplexität des bestehenden fallbezogenen Abrechnungsmodells. Vorgeschlagen wurde deshalb eine Pauschalierung (jährliche Zahlung nach kantonalem Verteilschlüssel), welche auch zu mehr Planungssicherheit (Budget) führen soll. Der Bundesrat betraute in der Folge die Arbeitsgruppe Finanzierung FMÜ unter der Leitung des EJPD mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für eine Vereinfachung der aktuellen Gebühren- bzw. Entschädigungsordnung. Als Ergebnis der geführten Diskussionen schlug die Arbeitsgruppe vor, das BÜPF so anzupassen, dass der Bundesrat die diskutierten Pauschalierungen auf Verordnungsstufe einführen kann. Weiter empfahl die Arbeitsgruppe verschiedene Anpassungen bei der Gebührenverordnung (GebV-ÜPF), welche bereits im Rahmen des heutigen Modells der Einzelfallabrechnung gewisse Vereinfachungen bringen.

Der Bundesrat folgte der Empfehlung der Arbeitsgruppe mit zwei entsprechenden Vorlagen. Während die Revision der GebV-ÜPF ausschliesslich das Abrechnungsverhältnis zwischen Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden betrifft, tangiert die vorliegende BÜPF-Vorlage die Rechtsposition der MWP bezüglich deren Entschädigung teils empfindlich. So soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe vorsehen können, dass die MWP sämtliche, d.h. sogar nicht standardisierte und nicht automatisierte Auskünfte entschädigungslos erteilen müssen (Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF). Weiter soll der Bundesrat die Entschädigungen an die MWP wie bisher einzelfallweise oder aber neu in Form von Pauschalen bemessen können (Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF).

¹ Die Automatisierung der Abfragen, wie sie das neue BÜPF verlangt, ist nur mit dedizierten Investitionen der MWP in die Netzinfrastruktur möglich. Mit zunehmender Digitalisierung wird der Trend zur Automatisierung in der Zukunft weiter verstärkt. Das führt zu ständig steigenden Investitionen, welche aufgrund der sich immer schneller entwickelnden Technologie in immer kürzeren Zyklen anfallen.

B. Grundsätzliche Überlegungen zur Vorlage und zu einer künftigen Umsetzung

Wie bereits einleitend erwähnt, unterstützt asut grundsätzlich Vorhaben, die der Vereinfachung des Gebühren- und Entschädigungssystems sowie der Senkung des Administrativaufwands dienen, soweit sie nicht eine Reduktion der Entschädigungen mit sich bringen. Angesichts der unlängst zur letzten BÜPF-Revision im Parlament geführten Debatte erscheint jede (weitere) Kürzung der Entschädigungen als unangebracht. Nachdem das Entschädigungssystem im Nationalrat erst gar nicht in Frage gestellt wurde, sprach sich im Ständerat nach einem eindringlichen Appell der zuständigen Bundesrätin, das Gleichgewicht im System zu wahren, eine deutliche Mehrheit für eine angemessene Entschädigung der MWP aus.

Auch ein kürzlich von NR Vitali eingereichtes Postulat kritisiert die hohen Kosten der Überwachung für die MWP und fordert vom Bundesrat, Bericht darüber zu erstatten, wie die rechtlichen Grundlagen im BÜPF anzupassen sind, so dass Überwachungsmassnahmen für MWP verhältnismässig ausfallen, wobei unter die Verhältnismässigkeit auch jene Kosten fallen, die durch die auf die Anbieterinnen auferlegten Pflichten entstehen.²

Folglich sollten inhaltliche Diskussionen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen dem Anliegen Rechnung tragen, dass die MWP – wie der Dienst ÜPF – auch für die wegen der fortschreitenden Automatisierung wachsenden Investitionen angemessen entschädigt werden. Damit wird dem Wandel bei der Überwachungstechnologie Rechnung getragen. Durch eine stärkere Automatisierung und Standardisierung werden die reinen Betriebskosten und damit auch die Entschädigungen für einzelne Überwachungsmassnahmen sinken. Die dazu notwendigen Investitionen nehmen jedoch zu und müssen vollumfänglich durch die MWP getragen werden. Damit werden Strafverfolgungskosten zu Ungunsten der MWP auf die Telekomanbieterinnen bzw. deren Kundinnen und Kunden verschoben.

Die Strafverfolgung ist jedoch eine staatliche Aufgabe und liegt weitgehend in der Kompetenz der Kantone. Die entsprechenden Kosten sind gemäss Verursacherprinzip von der öffentlichen Hand (Kantone und Bund) zu tragen und gemäss Strafprozessordnung der Täterschaft aufzuerlegen. Nur eine kostendeckende Entschädigung – für Betriebs- und Kapitalkosten – gewährleistet im Ergebnis die erforderliche Güte der Überwachungsdienstleistungen. Vergleichbar sieht in der jüngeren Rechtsetzung sowohl das Geldspielgesetz für Netzsperrern als auch das Nachrichtendienstgesetz für die Kabelaufklärung eine umfassende Entschädigung der privaten Unternehmen vor, welche auch die getätigten Investitionen deckt.

Die gemäss E-BÜPF vorgeschlagenen Änderungen bedeuten für die MWP teils Rechtsunsicherheit und drohende Verschlechterungen: Neben der abzulehnenden Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit von Auskünften (Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF), birgt auch ein zu erwartender Anstieg der Überwachungsaufwände bei einer pauschalen Entschädigung ohne geeigneten Korrekturmechanismus ein finanzielles Risiko für die MWP.

Eine Umstellung auf pauschale Gebühren (Kostenbeteiligung der Strafverfolgungsbehörden an den Dienst ÜPF) zieht denn auch nicht zwingend eine Umstellung auf pauschale Entschädigungen, welche der Dienst ÜPF an die MWP entrichtet, nach sich. Die Entschädigungen sind als separates Kostenelement zu betrachten, das beim Dienst ÜPF anfällt. Die Frage nach einer Vereinfachung bei der Abrechnung gegenüber den MWP stellt sich unabhängig von der Beteiligung der Kantone an den Gesamtkosten.

² Vgl. Postulat 19.4031 Für ein verhältnismässiges Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Ein künftiges, vom Bundesrat zu verordnendes Entschädigungsmodell soll sowohl den grossen MWP mit vielen Überwachungsmassnahmen (insgesamt >95% aller Massnahmen) als auch den kleinen MWP mit nur einzelnen Massnahmen gerecht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die MWP hier nicht im gleichen Mass auf Planungssicherheit angewiesen sind wie die einzelnen Strafverfolgungsbehörden bzw. die Kantone. Bei den Entschädigungen steht deshalb die Reduktion des administrativen Aufwands beim Dienst ÜPF und den grossen MWP sowie die schnelle Abrechnung von einzelnen Überwachungsmassnahmen bei den kleinen MWP im Vordergrund. In diesem Zusammenhang ist wesentlich, dass der Dienst ÜPF auch künftig gestützt auf einen Gebührenkatalog Pro-forma-Abrechnungen vornehmen muss, damit die Strafverfolgungsbehörden die Kosten der Überwachungsmassnahmen einzelnen Strafverfahren zuordnen und Tätern auferlegen können (Art. 38a Abs. 5 E-BÜPF).

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der administrativen Vereinfachung bei den Entschädigungen mit einer Akontozahlung und einer Schlussrechnung viel einfacher zu erreichen als mit einer eigentlichen Pauschalierung, wie sie für die Kostenbeteiligung der Kantone vorgesehen ist. Bei einer Pauschalierung müssen insbesondere Verteilschlüssel und Anpassungsmechanismen festgelegt, angepasst und umgesetzt werden, was mit erheblichem Aufwand und Komplexität verbunden wäre. Bei grossen MWP würde zudem ein grundsätzlich anderes Entschädigungsmodell als bei kleinen MWP angewendet, da bei Letzteren gemäss Vorlage von einer Pauschalierung abgesehen und wie bisher einzelfallweise abgerechnet werden soll. Das wirft auch Fragen der Rechtsgleichheit auf.

C. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Angemessene Entschädigung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 E-BÜPF tätigen und tragen die MWP wie bisher die Investitionen in die Einrichtungen, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten nötig sind. Nach Art. 38 Abs. 2 E-BÜPF erhalten die MWP eine angemessene Entschädigung für die Kosten, die ihnen durch die Durchführung der Überwachungen und die Erteilung der Auskünfte entstehen. Gemäss Art. 38a Abs. 1 E-BÜPF regelt der Bundesrat die Bemessung (Angemessenheit) und Ausrichtung der Entschädigungen. Bei der künftigen Auslegung der Bestimmungen ist den im Kapitel B angeführten Überlegungen und Entwicklungen (zunehmende Automatisierung, Abgeltung von Betriebs- und Kapitalkosten, Güte der Überwachungsleistungen, Planungssicherheit) Rechnung zu tragen.

Pauschalierung

Gestützt auf Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF kann der Bundesrat vorsehen, dass Entschädigungen (wie auch die Kostenbeteiligung der Kantone) einzelfallweise oder neu in Form von Pauschalen bemessen werden. Wie unter Kapitel B aufgezeigt, stellt ein System der fallbasierten Entschädigung mit Akontozahlung und Schlussrechnung die effektivste Vereinfachung dar. Art. 38a Abs. 2 E-BÜPF lässt diese Möglichkeit zu und das vorgeschlagene Modell steht der Einführung einer Pauschalierung bei der Kostenbeteiligung der Kantone nicht entgegen. Da kleineren MWP mit reduzierten Pflichten gemäss erläuterndem Bericht weiterhin einzelfallweise entschädigt werden sollen, drängt sich eine Pauschalierung für grössere MWP umso weniger auf, zumal die gewünschte Vereinfachung auch anderweitig erreicht werden kann. Im Falle einer – von asut jedoch

abgelehnten – Pauschalierung der Entschädigung wäre sicherzustellen, dass das Risiko von signifikanten Zuwächsen bei der Überwachungstätigkeit (Grossereignisse, z.B. bei Antennensuchläufen) gegenüber der Bemessungsperiode nicht bei den MWP liegt, was mit geeigneten Korrekturmechanismen sicherzustellen wäre.

Entschädigung von Auskünften

Gemäss Art. 38 Abs. 4 E-BÜPF soll der Bundesrat bei den Auskünften vorsehen können, dass (a) den MWP für die Erteilung keine Entschädigung ausgerichtet wird und (b) die Kantone sich nicht an den Kosten beteiligen müssen. Die vorgeschlagene Kompetenzregelung stellt, entgegen der Einschätzung im erläuternden Bericht, eine Ausweitung der heutigen bundesrätlichen Befugnis gemäss Art. 23 Abs. 3 BÜPF dar, welche lediglich vorsieht, dass Auskünfte den Behörden «kostenlos» zur Verfügung stehen (also nur [b] und nicht auch [a]). Das Tatbestandselement «Abrufverfahren» in der geltenden Regelung beschlägt eindeutig das Verhältnis zwischen dem Dienst ÜPF und den Strafverfolgungsbehörden. Dass die MWP für ihre Vorleistungen nicht entschädigt werden sollen, ist damit nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen.³ Die Ausweitung der Kompetenz ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen.

Zunächst ist nicht einzusehen, wie durch eine Streichung der Entschädigung bei Auskünften eine Vereinfachung im Verhältnis zwischen Dienst ÜPF und MWP oder gar im Verhältnis zu den Kantonen erreicht werden könnte, wie dies im erläuternden Bericht suggeriert wird. Damit entbehrt die vorgeschlagene Massnahme bereits einer Zielsetzung.

Die vorgeschlagene Ausweitung steht sodann im Widerspruch zum vom Gesetzgeber vorgesehenen und im Rahmen der letzten BÜPF-Revision bewusst geschützten Prinzip der angemessenen Entschädigung (Art. 38 Abs. 2 BÜPF und E-BÜPF), das mitunter im verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) verankert ist und dem ordnungspolitischen Verständnis entspricht, dass der Staat Private für die Erbringung von Leistungen grundsätzlich entschädigt. Angesprochen sind damit auch die verfassungsmässigen Grundrechte der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit. In der hängigen Revision der GebV-ÜPF wird vom zuständigen Departement explizit hervorgehoben, dass MWP für Auskünfte entschädigt werden sollen, weil viele kleine MWP nur Auskünfte erteilen und keine Überwachungsmassnahmen durchführen (müssen) und somit sonst nie entschädigt würden. Gerade mit Blick auf die Rechtsgleichheit ist nicht einzusehen, weshalb diese grundsätzlichen und richtigen Überlegungen vorliegend keine Geltung beanspruchen sollten.

Leistungen zu erbringen, diese zur Vermeidung von Transaktionskosten aber nicht in Rechnung zu stellen, erscheint aus grundlegenden Überlegungen (Wirtschaftlichkeit) kein nachhaltiges Geschäftsmodell. Mit zunehmender Digitalisierung und Automatisierung können es sich private Unternehmen nicht leisten, leichtfertig auf Erträge aus zu erbringenden Leistungen zu verzichten. Staatliches Handeln bzw. die damit verbundene Rechtsetzung sollten sich gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Trends nicht verweigern, schon gar

³ Entsprechend wird in der parallellaufenden Revision der GebV-ÜPF bei den günstigsten Auskunftstypen auch nur die Streichung der Gebühr Dienst ÜPF (CHF 6) nicht aber die Entschädigung an die MWP (CHF 3) vorgeschlagen. Die damit entgehenden Einnahmen des Dienstes ÜPF von rund CHF 1.4 Mio. werden mit einer Gebührenerhöhung bei den Echtzeit- und den rückwirkenden Überwachungen kompensiert (vgl. dazu S. 2 des Erläuternden Berichts zur Teilrevision der GebV-ÜPF).

nicht, wenn dabei private Akteure in die Pflicht genommen werden. Wie die Diskussion um den Kostendeckungsgrad beim Dienst ÜPF zeigt, macht sich auch der Bund vermehrt Gedanken zur Wirtschaftlichkeit seiner Leistungen an Dritte, namentlich an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Es kann nicht sein, dass die Wirtschaftlichkeit in der vorliegenden Diskussion bei den privaten MWP zunehmend ausgeklammert wird.

Ohnehin ist aber nicht davon auszugehen, dass die Entschädigungen von Auskünften im Fall, dass diese gegenüber den Kantonen kostenlos erbracht werden müssten, beim Bund hängen bleiben, da sich dieser gemäss dem erläuternden Bericht vorbehält, Ausfällen bei den Auskünften durch eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Kantone bei den Überwachungen zu begegnen.⁴ Eine solche Kompensation könnte bei den Entschädigungen aber, sofern sie denn überhaupt vorgesehen ist, zu weiteren Verzerrungen und Ungleichbehandlungen zwischen den verschiedenen MWP führen. An einer konsequenten, nichtdiskriminierenden Entschädigung aller MWP ist festzuhalten.

Fragwürdig erscheint zudem, die Möglichkeit solche Eingriffe in verfassungsrechtlich geschützte Positionen an den Bundesrat zu delegieren, ohne dabei weitere Bedingungen (im Sinn von Leitplanken) zu definieren. Um das offensichtliche und vorprogrammierte Konfliktpotential der vorgeschlagenen Bestimmung und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit zu minimieren, ist an der heutigen Regelung festzuhalten, wonach der Bundesrat lediglich die Kostenlosigkeit im Verhältnis zwischen Strafverfolgungsbehörden und Dienst ÜPF, nicht jedoch die Entschädigungslosigkeit im Verhältnis zwischen diesem und den MWP vorsehen kann.

asut **beantragt** deshalb, Art. 38 E-BÜPF wie folgt anzupassen:

Art. 38

[...]

⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass:

- ~~a. den Mitwirkungspflichtigen für die Erteilung der Auskünfte keine Entschädigung ausgerichtet wird;~~
- ~~b. Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.~~

Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, wäre mindestens die Möglichkeit der Entschädigungslosigkeit auf Auskünfte, die standardisiert sind und automatisiert erteilt werden, zu beschränken. Einzig hier liesse sich allenfalls argumentieren, dass der einzelne Rechnungsbetrag einer Auskunft den Aufwand für die Einzelrechnungsstellung nicht rechtfertige. Im Falle einer Pauschalierung oder anderer Vereinfachungen bei der Abrechnung wäre diese Voraussetzung, welche vom Bundesrat konkret zu prüfen wäre, ohnehin nicht erfüllt. Auch der heutige Art. 23 Abs. 3 BÜPF beschränkt die Kostenlosigkeit dieser Logik folgend auf Auskünfte im (automatisierten) Abrufverfahren.

⁴ Vgl. dazu auch Fn.3

asut **beantragt** deshalb **eventualiter**, Art. 38 E-BÜPF wie folgt anzupassen:

Art. 38

[...]

⁴ Der Bundesrat kann zur Vereinfachung des Abrechnungs- und Abgeltungssystems vorsehen, dass:

- a. den Mitwirkungspflichtigen für ~~die Erteilung der Auskünfte, die standardisiert sind und automatisiert erteilt werden,~~ keine Entschädigung ausgerichtet wird;
- b. Leistungen des Dienstes im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte bei der Bemessung der Kostenbeteiligung der Kantone nicht berücksichtigt werden.

Im Anhang finden Sie zudem unsere Antworten zum Fragebogen zur Vernehmlassungsvorlage.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und unseren Anträgen zu entsprechen und stehen Ihnen für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband
der Telekommunikation



Peter Grütter
Präsident

Anhang I:

Antworten zum Fragebogen zur Vernehmlassung, Ziffer II. e.

II. Rückmeldungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

e. Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (SR 780.1)

	Wie beurteilen Sie die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs?
Antwort	<p>Wir unterstützen grundsätzlich die Vereinfachung von Abrechnungsmodalitäten und somit die Reduktion des administrativen Aufwands sowohl auf Seiten des Dienstes ÜPF, der Strafverfolgungsbehörden wie auch der Mitwirkungspflichtigen. Das Entschädigungsrecht für Dienstleistungen zur staatlichen Fernmeldeüberwachung darf dadurch aber nicht beschnitten werden. Weiter lehnen wir es auch ab, dass mit dem derzeit vorgeschlagenen Pauschalierungsmodell das mit der Pauschalierung verbundene finanzielle Risiko einseitig den Mitwirkungspflichtigen übertragen wird.</p> <p>Für Details zu unserer Position und Forderungen verweisen wir auf die von uns eingereichte Stellungnahme vom 10. Dezember 2019.</p>

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Christian Grasser
 Telefon-Nummer: +41 79 319 09 17
 E-Mail-Adresse: grasser@asut.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: ap-sekretariat@efv.admin.ch